



schriftliche Antwort zur Anfrage Nr. VI-F-03042-AW-01

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium

Termin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

mündliche Beantwortung

Eingereicht von

Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport

Betreff

Ladenöffnungszeiten - Spätverkaufsstellen

Prüfung der Übereinstimmung mit den strategischen Zielen:

Sachverhalt:

1. Wie viele sogenannte Spätverkaufsstellen sind der Stadt Leipzig bekannt?

Die Begrifflichkeit „Spätverkaufsstelle“ trifft auf keine gesetzlich legitimierte Verkaufsstelle zu. Solche Einrichtungen sind in Bezug auf die Regelungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes in Sachsen und damit auch in Leipzig stets widerrechtlich, da diese die zulässigen Öffnungszeiten von Montags bis Samstags von 06:00 bis 22:00 Uhr überschreiten. In diesem Zusammenhang erfolgt keine Erfassung als „Spätverkaufsstelle“, sodass eine Aussage über die Anzahl solcher Einrichtungen nicht getroffen werden kann.

2. Wie viele Kontrollen bezüglich der Einhaltung des SächsLadÖffG von sogenannten Spätverkaufsstellen gab es seit 2010 (aufgeschlüsselt nach Jahren) in Leipzig?

Eine bis zum Jahr 2010 zurückgehende Erfassung der Kontrollen fand nicht statt. Seit Anfang 2016 erfolgten zu zehn Objekten insgesamt 25 Kontrollen.

3. Wie viele Verstöße gegen das SächsLadÖffG wurden dabei festgestellt?

Es wurden seit Anfang 2016 elf Verstöße festgestellt.

4. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden gegen Betreiberinnen und Betreiber von sogenannten Spätverkaufsstellen eingeleitet?

Seit Anfang 2016 wurden bisher nach erfolgter Beweissicherung drei Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

5. In wie vielen Verfahren kam es zum rechtskräftigen Abschluss der Ordnungswidrigkeitenverfahren?

Die seit Anfang 2016 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

6. Worin begründet sich der offensichtliche Kurswechsel der Stadtverwaltung, nunmehr stärkere Kontrollen durchführen zu wollen?

Die durchgeführten Kontrollen erfolgen zum einen beschwerdeinduziert, zum anderen aufgrund eigener Feststellungen im Rahmen der operativen Außendiensttätigkeit. Ein Kurswechsel hat nicht stattgefunden; es erfolgt lediglich die nach § 9 SächsLadÖffG dargelegte Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen. Dies ist allerdings auch in der Vergangenheit hinsichtlich der in Rede stehenden Verkaufseinrichtungen erfolgt.

7. Wie viel zusätzliches Personal wird durch die Stadt für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt bzw. welche anderen Kontrollaufgaben können dadurch nur in geringerem Umfang gewährleistet werden?

Es wurde und wird für diese Aufgabe kein zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt. Die Aufgabenerledigung erfolgt durch den Außendienst des Ordnungsamts; eine Aufgabenwahrnahme zu Ungunsten anderer Tätigkeiten liegt nicht vor.

8. Welche Varianten sieht die Stadt Leipzig, die Öffnung der sogenannten Spätverkaufsstellen auch nach 22 Uhr zu ermöglichen?

Der Stadtverwaltung Leipzig obliegt es als Exekutivorgan nicht, die durch die Legislative erlassenen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu überschreiten. Varianten für die Stadtverwaltung ergeben sich demnach nicht. Lediglich der Sächsische Landtag kann durch eine Gesetzesänderung eine Öffnung nach 22 Uhr ermöglichen.